

Besonderheiten bei Schnellaufftoren

Gemäß der einschlägigen Normen sind Rolltore in der Regel im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen unzulässig. Insbesondere im Einzelhandel haben sich jedoch so genannte Schnellaufftore zur Abtrennung von Lager- und Verkaufsbereichen etabliert. Deren Verwendung ist aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht nur unter bestimmten Auflagen möglich. Soweit dies technisch möglich ist, werden an Schnellaufftore die gleichen Anforderungen gestellt wie an automatische Schiebetüren. Die Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen ist analog anzuwenden. Dies bedeutet unter anderem:

- Steuerungsteile müssen elektronisch so abgesichert sein, dass ein Ausfall angezeigt und das Tor automatisch geöffnet wird.
- Bei Stromausfall muss das Tor automatisch öffnen.
- Bei Alarmauslösung der Brandschutzanlage muss das Tor automatisch öffnen.
- Es ist sowohl eine berührungslose Öffnungseinrichtung als auch eine manuelle, für Jedermann deutlich erkennbare und zugängliche Not-Öffnungseinrichtung erforderlich (z.B. Radarsensor, Lichtschranke, Sensorfußmatte).
- Das Tor muss auch im Crash- und Panikfall noch öffnen.
- Darüber hinaus sind etwaige bauordnungsrechtliche Vorschriften zu beachten (z.B. die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde).



Wir helfen Ihnen weiter

Die Abteilung 5 der Bezirksregierung Köln bündelt eine Vielzahl an Aufgaben und ist auf diesen Gebieten Ihr kompetenter Ansprechpartner. Das Dezernat 56/Betrieblicher Arbeitsschutz informiert und überwacht ca. 210.000 Betriebe mit 1,5 Mio. Beschäftigten im Regierungsbezirk Köln. Bei Fragen zur Arbeitsstättengestaltung, zur Arbeitsschutzorganisation oder zu physikalischen Belastungen, wie Lärm, Vibrationen oder optischer Strahlung helfen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Dezernates 56 gerne weiter.

Abteilung 5: Umwelt und Arbeitsschutz

Dezernat 56: Betrieblicher Arbeitsschutz
Tel.: 0221/147-2056
Fax: 0221/147-4956



Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Pressestelle
Tel.: 0221/147-2147
pressestelle@brk.nrw.de

Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0221/147-4362
oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-0
Fax: 0221/147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Flucht- und Rettungswege im Einzelhandel



Wichtig für Ihre Sicherheit: Verkehrs- und Fluchtwege

Der Arbeitgeber hat nach der Arbeitsstättenverordnung die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass von dieser keine Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Das heißt, er hat auch für geeignete Verkehrs- und Bewegungsflächen, für Gehwege, Gänge, Treppen und Zuwegungen zu sorgen. Besonders kritisch ist es, wenn Wege und Gänge zugestellt werden, die zugleich Fluchtwege sind. An Flucht- und Rettungswege stellt das Arbeitsstättenrecht (ArbStättV) besondere Anforderungen, welche immer dann zu erfüllen sind, wenn sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte aufhalten.

Bei der Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen spielen jedoch auch nichtbeschäftigte Personen, z.B. Kunden oder Besucher eine Rolle, wenn es beispielsweise um die erforderliche Breite von Türöffnungen oder Treppen geht. Ab einer Verkaufsfläche von mehr als 2000 m² ist zudem die Sonderbauordnung NRW, Teil 3, zu beachten, die weitere Anforderungen beinhaltet. Folgende Punkte sind speziell im Einzelhandel zu beachten:

Eine besondere Verantwortung: Verkehrs- und Fluchtwege im Einzelhandel

- Kennzeichnung von Fluchtwegen
Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (ASR A1.3). Die Kennzeichnung muss von jedem Arbeitsplatz aus sichtbar sein. Sie darf nicht durch von der Decke hängende Werbe- und Preisschilder oder Dekorationen verdeckt sein.
- Freihalten von Fluchtwegen
Flucht- und Rettungswege sind ständig frei zu halten. Sie dürfen nicht durch Waren, Aufsteller, Flurförderzeuge (Ameisen) oder Ähnliches verstellt oder eingeengt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt hier solchen Fluchtwegen, die durch Lagerbereiche führen.
- Aufschlagrichtung von Notausgangstüren
Notausgangstüren müssen nach außen aufschlagen. Notausgänge und Notausstiege, die von außen verstellt werden können, sind zusätzlich auch von außen zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen wie Abstandsbügel oder Poller gegen Verstellen zu sichern.
- Schrankenanlagen und Sperreinrichtungen im Kassenbereich
Führen Fluchtwege durch Schrankenanlagen (z.B. in Kassenzonen), müssen sich diese Sperreinrichtungen schnell und sicher ohne besondere Hilfsmittel mit einem Kraftaufwand von max. 150 Newton in Fluchtrichtung öffnen lassen.

- Öffnen von Türen, Ausstiegen und Notausgängen
Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgänge müssen sich leicht und ohne Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Sind Sicherungsmaßnahmen an Türen unvermeidlich, so dürfen nur geeignete Verriegelungen verwendet werden. Dies sind z.B. Nottaster mit elektromagnetischer Verriegelung, Türwächter oder Panikstangen. Nähere Hinweise hierzu sind in der Informationsschrift der BG Handel und Warendistribution, BGI 606, enthalten.
- Anbringung und Prüfung von Feuerlöschern
Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Sie sind gut sichtbar und leicht erreichbar (Griffhöhe ca. 0,80 m bis 1,20 m über Fußboden) anzubringen. Ist der Feuerlöscher selbst nicht sichtbar, ist mit entsprechender Beschilderung auf den Feuerlöscher hinzuweisen.
- Funktionsfähigkeit von Feuerschutzeinrichtungen
Feuerschutzeinrichtungen wie Feuerschutztüren und -tore dürfen nicht in ihrer Funktion gehindert werden (z.B. Offenhalten durch Verkeilen).
- Automatische Schiebetüren im Verlauf von Fluchtwegen
Automatische Schiebetüren im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sind regelmäßig durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen und müssen den Anforderungen der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) entsprechen.

- Fluchtwegebreiten und Fluchtweglängen
Die Länge eines Fluchtweges darf im Regelfall 35 m (Luftlinie) nicht überschreiten, sofern keine besonderen Brand-, Giftstoff- oder Explosionsgefahren zu befürchten sind. Der tatsächliche Laufweg vom Aufenthaltsort zum Notausgang oder in einen gesicherten Bereich darf maximal das 1,5-fache, also 52,5 Meter betragen. Je nach der Anzahl der Personen im Einzugsbereich der Fluchtwege, müssen die Fluchtwegebreiten angepasst werden. Die ASR A2.3 sieht folgende Mindestbreiten für Fluchtwege vor.

Anzahl der Personen im Einzugsbereich	Lichte Breite in Metern
bis 5 Personen	0,875 m
bis 20 Personen	1,00 m
bis 200 Personen	1,20 m
bis 300 Personen	1,80 m
bis 400 Personen	2,40 m

